

# ***SATZUNGEN DER PARTEI***



## ***DIE GRÜNEN***

**Beschlossen vom 24. Bundeskongress  
der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE  
am 24. Jänner 2004**



<b>§ 1. NAME UND SITZ</b>	<b>1</b>		
1.1. NAME	1		
1.2. TÄTIGKEITSBEREICH	1		
1.3. LANDESORGANISATIONEN	1		
1.4. TEILORGANISATIONEN / GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT	1		
<b>§ 2. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION (PARTEI)</b>	<b>1</b>		
<b>§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL</b>	<b>1</b>		
3.1. FINANZIERUNG	1		
<b>§ 4. FINANZIELLE OFFENLEGUNG</b>	<b>1</b>		
4.1. OFFENLEGUNG	1		
4.2. VERÖFFENTLICHUNG	1		
<b>§ 5. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>		
5.1. MITGLIEDSCHAFT	2		
5.2. BEITRITT, MITGLIEDSBEITRÄGE, RECHTE	2		
5.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	2		
<b>§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b>	<b>2</b>		
6.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME	2		
6.2. WAHLRECHT	2		
6.3. INFORMATIONSRECHT	2		
6.4. PFLICHTEN	2		
6.5. AUSSCHLUSS	2		
<b>§ 7. GLIEDERUNG</b>	<b>2</b>		
7.1. ALLGEMEINES	2		
7.2. ORGANE	2		
7.3. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN	2		
7.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNGEN, ANTRAGSRECHT	2		
7.5. WAHLEN	3		
7.6. GÄSTE, NICHTMITGLIEDER	3		
7.7. URABSTIMMUNG	3		
7.8. PROTOKOLLFÜHRUNG	3		
7.9. TAGESORDNUNG	3		
<b>§ 8. DER BUNDESKONGRESS</b>	<b>3</b>		
8.1. ALLGEMEINES	3		
8.2. HÄUFIGKEIT, EINBERUFUNG, VORBEREITUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	3		
8.3. ZUSAMMENSETZUNG	4		
8.4. ANTRAGSBERECHTIGUNG AM BUKO	4		
8.5. DRINGLICHKEITSANTRÄGE	4		
8.6. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUKO (BESCHLUSS MIT EINFACHER MEHRHEIT)	4		
8.7. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUKO (BESCHLUSS MIT 2/3-MEHRHEIT)	5		
8.8. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUKO (BESCHLUSS MIT 3/4-MEHRHEIT)	5		
8.9. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUKO (ERSTELLEN VON KANDIDATINNENLISTEN)	5		
8.10. EINBERUFUNG EINES A.O. BUKO	5		
8.11. DURCHFÜHRUNG DES A.O. BUKO	7		
8.12. ZUSAMMENLEGUNG VON AUSSERORDENTLICHEM UND ORDENTLICHEM BUKO	7		
<b>§ 9. DIE BUNDESTAGUNG</b>	<b>7</b>		
9.1. AUFGABEN	7		
9.2. EINBERUFUNG	7		
9.3. VORBEREITUNG, LEITUNG, FRISTEN	7		
9.4. ZUSAMMENSETZUNG	7		
<b>§ 10. DER ERWEITERTE BUNDESVORSTAND</b>	<b>7</b>		
10.1. ALLGEMEINES	7		
10.2. ZUSAMMENSETZUNG, TERMINISIERUNG, HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN	7		
10.3. VORSITZ	9		
10.4. AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN	9		
10.5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ANTRAGSRECHT, STIMMRECHT	9		
10.6. AUFGABEN	9		
10.7. VERTRETUNG, ENTSCHÄDIGUNG	9		
10.8. MINDERHEITENMEINUNGEN	10		
10.9. AUFGABEN VOR WAHLEN	10		
10.10. ENTSENDUNG IN ÖFFENTLICHE GREMIEN	10		
10.11. KOOPTIERUNG IN DEN BUNDESVORSTAND	10		
<b>§ 11. BUNDESVORSTAND</b>	<b>10</b>		
11.1. ZUSAMMENSETZUNG	10		
11.2. MITGLIEDER	10		
11.3. AUFGABEN	10		
11.4. DELEGIERTE AUS LANDESVORSTÄNDEN	12		
11.5. ABWAHL	12		
11.6. DAUER DER FUNKTIONSPERIODE	12		
11.7. ANTRAGSBERECHTIGUNG	12		
11.8. EINBERUFUNG	13		
11.9. FUNKTIONSGEBÜHREN	13		
<b>§ 12. VERTRETUNGSAUFGABEN DES BV</b>	<b>13</b>		
12.1. SPRECHER/IN DES BUNDESVORSTANDS	13		
12.2. BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER/IN	13		
12.3. WEITERE VERTRETUNGSAUFGABEN	13		
<b>§ 13. DIE LANDESORGANISATIONEN</b>	<b>13</b>		
13.1. AUTONOMIE	13		
13.2. GÜLTIGKEIT DES BUNDESSTATUTS	13		
13.3. EINBINDUNG VON MANDATSTRÄGERINNEN	15		
<b>§ 14. DER/DIE BUNDESFINANZREFERENT/IN</b>	<b>15</b>		
14.1. RECHTE UND PFLICHTEN	15		
14.2. AUFGABEN	15		
<b>§ 15. DIE RECHNUNGSPRÜFER/INNEN</b>	<b>15</b>		
15.1. WAHL	15		
<b>§ 16. DER BUNDESFINANZAUSSCHUSS</b>	<b>15</b>		
16.1. ZUSAMMENSETZUNG	15		
16.2. AUFGABEN	15		
<b>§ 17. DAS BUNDESSCHIEDS-/FRIEDENSGERICHT</b>	<b>15</b>		
17.1. GENERELLE ZUSAMMENSETZUNG	15		
17.2. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ	16		
17.3. VERTRAUENSPERSON	16		
17.4. ENDGÜLTIGE ZUSAMMENSETZUNG	16		
17.5. ORT, TERMIN DER VERHANDLUNG	16		
17.6. EINHOLUNG SCHRIFTLICHER STANDPUNKTE	16		
17.7. VERHANDLUNG	16		
17.8. BERUFUNG	16		
17.9. PROTOKOLL	16		



**§ 1. NAME UND SITZ****1.1. NAME**

Die Bundesorganisation (Partei) trägt den Namen „DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE)“ und hat ihren Sitz in Wien. Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Nationalratswahlordnung festgelegt.

**1.2. TÄTIGKEITSBEREICH**

Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

**1.3. LANDESORGANISATIONEN**

Landesorganisationen führen den Namen „DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE) - Landesorganisation ...“ (mit dem Zusatz des Landesnamens) oder müssen die Bezeichnung „DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE“ bzw. „GRÜNE“ in ihrem Namen aufweisen.

**1.4. TEILORGANISATIONEN UND GRÜNE ORGANISATIONEN MIT EIGENER RECHTSPERSÖNLICHKEIT**

Diese führen mit Zustimmung der Bundesorganisation die Bezeichnung „GRÜNE“ bzw. „GRÜNE ALTERNATIVE“ in ihrem Namen. Die Anerkennung wird durch den Erweiterten Bundesvorstand vorgenommen. Sie bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise, sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms und können bei Wahlen (Kammerwahlen, Personalvertretungswahlen, ...) im Namen der GRÜNEN antreten. Ihnen kommt keine eigenständige Vertretung mit Stimmrecht in den Gremien der Bundespartei zu. Teilorganisationen innerhalb der Bundespartei kann der Erweiterte Bundesvorstand bei groben Verstößen gegen das Parteistatut oder grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen Neuwahlen des Vorstandes vorschreiben oder sie zur Gänze auflösen. Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit kann der Erweiterte Bundesvorstand bei grobem Widerspruch zu Grünen Grundsätzen die Anerkennung entziehen. Damit erlischt das Recht, die Bezeichnung GRÜNE bzw. GRÜNE ALTERNATIVE im Namen zu führen oder im Namen der GRÜNEN zu Wahlen anzutreten. Bei Selbstauflösung erlöschen diese Rechte automatisch.

**§ 2. GRUNDSÄTZE DER ORGANISATION (PARTEI)**

- 2.1. Sammlung und Einigung der Bewegungen für Demokratie und Umwelt in Österreich.
- 2.2. In unserer Bundesorganisation (Partei) soll grundsätzlich Raum sein für die ganze Breite der Bewegung.
- 2.3. Darüber hinaus wollen wir all jene gewinnen, die mit der alten Parteipolitik unzufrieden sind.
- 2.4. Wir wollen einen Prozess des Gesprächs und der Zusammenarbeit, der niemand demokratisch Ge-

sinnen ausgrenzt, sondern für alle Interessierten offen ist.

- 2.5. Ziel ist jedenfalls die gemeinsame, von breiter demokratischer Unterstützung getragene Kandidatur für Europawahlen und Nationalratswahlen auf Bundesebene bzw. für Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen auf Basis der Landesorganisationen.
- 2.6. Wir wollen keine Parteiorganisation im traditionellen Sinn sein, sondern die gemeinsame demokratische Organisation jener Menschen, die sich in ökologischen, demokratischen, sozialen Bereichen, in der Kultur- und Friedenspolitik engagieren und für die Gleichberechtigung der Frauen in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.
- 2.7. Wir achten die Autonomie bestehender Gruppen. Die Voraussetzung für die Wirksamkeit der parlamentarischen und politischen Arbeit der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten der Bürgerinitiativen und Bürgerlisten, grünen und alternativen Projektgruppen, sowie Einzelpersonen im Rahmen der Bewegung für Demokratie und Umwelt.
- 2.8. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Bundesorganisation (Partei) keinen Platz.

**§ 3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL****3.1. FINANZIERUNG**

Die Finanzierung der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erbschaften und Schenkungen
- d) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- e) Sachspenden
- f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- g) Besteuerung von MandatarInnen

**§ 4. FINANZIELLE OFFENLEGUNG****4.1. OFFENLEGUNG**

Politische MandatarInnen und bezahlte FunktionärInnen müssen ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse zur Gänze offen legen. Die Offenlegung der Einkommensteile erfolgt zu Händen des Vorstands und des/der FinanzreferentIn und liegt jedem Mitglied zur Einsicht auf.

**4.2. VERÖFFENTLICHUNG**

Der Vorstand hat für eine Veröffentlichung in geeigneter Form zu sorgen.

**§ 5. MITGLIEDSCHAFT****5.1. MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinne der Grundsätze und der Programme der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) tätig werden will und regelmäßig Mitgliedsbeitrag zahlt. Die Bezeichnung „Unterstützer“ bzw. „Unterstützerin“ statt Mitglied ist zulässig. Zusätzlich zu der Mitgliedschaft bei den GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) ist eine solche bei anderen GRÜNEN Organisationen grundsätzlich möglich.

**5.2. BEITRITT, MITGLIEDSBEITRÄGE, RECHTE**

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und Aufnahme bei nur einer Landesorganisation. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit der Einrichtung eines Mitgliedsbeitrages. Die Landesversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Bestimmungen über Verlust bzw. Einschränkungen des Wahl- und Stimmrechtes regeln die Landessatzungen. Grundsätzlich gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene die verpflichtende Einführung von „Mitgliedschaften“. Die Landesorganisationen handhaben diese Frage autonom. Mitgliedsbeiträge verbleiben bei den Landesorganisationen. Mitglieder auf Landesebene sind automatisch Mitglieder der Bundespartei.

**5.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, Ausschluss oder Streichung.

**§ 6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER****6.1. RECHT AUF SITZUNGSTEILNAHME**

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der Organe der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) teilzunehmen, sofern in der betreffenden Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.

**6.2. WAHLRECHT**

Jedes Mitglied hat entsprechend den Satzungen der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE das aktive und passive Wahlrecht.

**6.3. INFORMATIONSRECHT**

Jedes delegierte/gewählte Mitglied hat das Recht sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen. Es hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in allen Gremien, in die es gewählt/entsendet wurde.

**6.4. PFLICHTEN**

Jedes Mitglied soll sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die politischen Ziele der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) einsetzen.

**6.5. AUSSCHLUSS**

Den Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Sistierung der Mitgliedschaft regeln die Landessatzungen. In den Landessatzungen ist dafür ein Gremium vorzusehen. Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats beim Bundesschiedsgerichts offen. Bis zum Spruch des Bundesschiedsgerichts ruhen Bundesfunktionen.

**§ 7. GLIEDERUNG****7.1. ALLGEMEINES**

Die politische Partei DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE) gliedert sich in Landesorganisationen, die in ihrem Bereich autonom sind. Organe der Landesorganisationen werden durch die Satzungen (Statuten) der Landesorganisationen festgelegt. Die ethnischen Minderheiten erhalten von der Bundespartei der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) einen analogen autonomen Status mit eigenem Vertretungsrecht auf Bundesebene. Sie gründen eine geeignete Organisation, bzw. organisieren sich in geeigneter Form.

**7.2. ORGANE**

Organe der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) auf Bundesebene sind

- der Bundeskongress
- die Bundestagung
- der Erweiterte Bundesvorstand
- der Bundesvorstand
- die RechnungsprüferInnen
- der Bundesfinanzausschuss
- das Bundesschiedsgericht/Friedensgericht

**7.3. PARITÄT MÄNNER/FRAUEN**

In allen gewählten Organen und Funktionen sollen zumindest 50% Frauen vertreten sein. Eine Frauenmehrheit ist durchaus zulässig und willkommen.

**7.4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, GESCHÄFTSORDNUNGEN, ANTRAGSRECHT**

Soweit nichts anderes im Statut vorgesehen ist, entscheiden alle Organe mit einfacher Mehrheit. Gremien sind abstimmungsberechtigt, wenn wenigstens 50% der für diese Gremien Gewählten anwesend sind. Alle weiteren Regelungen erfolgen durch die jeweiligen Geschäftsordnungen.

Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitere Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung - eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der in den Satzungen festgelegten Fristen, Anträge an die Organe der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zu richten. Das Mitglied ist von der Beschlusslage zu verständigen.

**7.5. WAHLEN**

- a) Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen. Für Wahlen in Funktionen bzw. in Vertretungsebenen gilt grundsätzlich das Einzelwahlprinzip (getrennte Wahlgänge).
- b) Bei der Anzahl der durchzuführenden Wahlgänge bei KandidatInnen-Wahlen kann vom Bundeskongress eine Höchstzahl für das Einzelwahlprinzip festgelegt werden.

**7.6. GÄSTE, NICHTMITGLIEDER**

Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen der Organe teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen ist vorab bei jeder Sitzung zu klären.

**7.7. URABSTIMMUNG**

1. Auf Antrag von
  - a) 100 Mitgliedern, oder
  - b) 3 Landesorganisationen, oder
  - c) dem Bundeskongress, oder
  - d) dem Bundesvorstand

muss eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt werden. Alle Mitglieder bekommen eine Stimmkarte mit Pro- und Contrastelungnahmen zu der zur Abstimmung stehenden Frage. In den Landesorganisationen ist die Durchführung der Urabstimmung zu gewährleisten.

2. Die Statuten der Landesorganisationen müssen auch die Möglichkeit erhalten, dass eine bestimmte Anzahl oder ein bestimmter Prozentsatz von Mitgliedern eine schriftliche Urabstimmung auf Landesebene herbeiführen kann.

3. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einem Bundes- oder Landeskongress eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürft hätten, benötigen auch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Urabstimmung. Alle anderen Fragen benötigen eine einfache Mehrheit.

4. Der Bundeskongress kann ein Ergebnis einer Urabstimmung nur mit 3/4-Mehrheit revidieren (analog der Landeskongress).

**7.8. PROTOKOLLFÜHRUNG**

Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs und alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung - Gäste nur nach Beschluss des Organs - verschickt werden - die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür. Das gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle berechtigte Änderungswünsche am Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu beantragen. Dieses berichtigte Protokoll ist immer der erste Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung und muss vom gesamten Organ gebilligt werden. Wenn kein Konsens über den Wortlaut des Protokolls

herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in das Protokoll der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Eine Verlesung des Protokolls ist dann nicht notwendig, wenn dies niemand beantragt. Wenn ein/e Antragsberechtigte/r dies wünscht, hat er/sie das Recht, dass seine/ihre Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollabfassung darauf Bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll wiedergegeben wird.

**7.9. TAGESORDNUNG**

Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn jeder Sitzung zu erfolgen.

**§ 8. DER BUNDESKONGRESS****8.1. ALLGEMEINES**

Der Bundeskongress ist das oberste entscheidungs- und willensbildende Gremium der Bundesorganisation/Partei.

**8.2. HÄUFIGKEIT, EINBERUFUNG, VORBEREITUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- a) Ordentliche Bundeskongresse finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Bundesvorstand einberufen. Die inhaltlichen Vorbereitung obliegt dem Bundesvorstand bzw. dem Erweiterten Bundesvorstand.

- b) Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Anträge, Vorschläge zur Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind mindestens vier Wochen vorher beim Bundesvorstand einzubringen und müssen mindestens drei Wochen vorher an alle Delegierten ausgesandt werden.

- c) Zur Prüfung der einlangenden Anträge richtet der Erweiterte Bundesvorstand aus seiner Mitte eine Antragsprüfungskommission ein, die auch Vorschläge an den Bundeskongress zur weiteren Behandlung der an ihn gerichteten Anträge ausarbeitet.

Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Satzungen der Bundesorganisation (sowie über die Geschäftsordnung des Bundeskongresses) müssen beim Erweiterten Bundesvorstand eingebracht werden. Dieser hat bei der nächstfolgenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung einzurichten. Die/der AntragstellerIn ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen drei Monaten ein Beratungsergebnis vorzulegen. Eine Abstimmung auf dem Bundeskongress ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist zulässig.

Die Beschlussmehrheitserfordernisse von Anträgen sind in folgenden Paragraphen geregelt: § 7.4, § 8.5, § 8.6, § 8.7, § 8.8, § 8.9.

d) Die Beschlussfähigkeit des Bundeskongresses ist gegeben, wenn:

- satzungsgemäß einberufen wurde,
- mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind, und
- Delegierte aus mindestens sieben Bundesländern anwesend sind.

### 8.3. ZUSAMMENSETZUNG

a) Delegierte zum ordentlichen und außerordentlichen Bundeskongress sind die in den Landesorganisationen, sowie die durch die Gremien der ethnischen Minderheiten Gewählten. Ebenfalls delegiert sind die unter

§ 8.3.b. Genannten. Es gilt folgender Schlüssel:

Von den 188 Delegierten gebühren jedem Bundesland jeweils ein Sockel von 9 Delegierten, den ethnischen Minderheiten (gem. dem autonomen Status § 7.1.) 9 Delegierte. Die restlichen 98 Delegiertenplätze werden unter den 9 Bundesländern nach der Bevölkerungszahl pro Bundesland entsprechend der letztgültigen Daten des Statistischen Zentralamtes (Volkszählung) auf die Länder aufgeteilt (nach d'Hondt). Der aktuelle Schlüssel wird vom Bundesvorstand in einem Beiblatt zu den Statuten veröffentlicht.

Sind für einen Bundeskongress keine neuen Delegierten gewählt worden, sind die Delegierten des vorhergegangenen Bundeskongresses stimmberechtigt.

b) Um die politischen MeinungsträgerInnen/-bildnerInnen in alle Entscheidungsprozesse einzubinden, sind zum Bundeskongress zusätzlich delegiert:

- alle Abgeordneten der GRÜNEN/der GRÜNEN ALTERNATIVE zum Europaparlament,
- alle Abgeordneten der GRÜNEN/der GRÜNEN ALTERNATIVE zum Nationalrat bzw. zum Bundesrat,
- alle Abgeordneten der GRÜNEN/der GRÜNEN ALTERNATIVE zu den Landtagen,
- Regierungsmitglieder der GRÜNEN/der GRÜNEN ALTERNATIVE auf Länder- bzw. Bundesebene,
- die Mitglieder des Bundesvorstandes der GRÜNEN/der GRÜNEN ALTERNATIVE, und
- die Mitglieder des Bundesvorstandes der Grünen Bildungswerkstatt.

c) Der Erweiterte Bundesvorstand stellt das satzungsgemäße Zustandekommen der Delegiertenlisten zum Bundeskongress noch vor dem Bundeskongress fest.

### 8.4. ANTRAGSBERECHTIGUNG AM BUNDESKONGRESS

Anträge zum Bundeskongress können alle Delegierten, Landesvorstände (-ausschüsse) und Klubs der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) sowie Landtagsfraktionen stellen. Ebenso der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt sowie die Vorstände der gemäß § 1.4. anerkannten Organisationen.

### 8.5. DRINGLICHKEITSANTRÄGE

Dringlichkeitsanträge, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen, können während des Bundeskongresses schriftlich eingereicht werden und werden erst dann behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten am Bundeskongress dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen. Anträge zur Satzung, zur Abwahl von FunktionärInnen (siehe § 11.5. und § 11.6.) und zur Aufforderung an MandatarInnen oder Regierungsmitglieder zum Mandatsverzicht, können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

### 8.6. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS MIT EINFACHER MEHRHEIT)

a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands, des GRÜNEN Klubs im Parlament, der Abgeordneten der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) im Europaparlament und der Bundesgeschäftsführung; weiters Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des/der BundesfinanzreferentIn und der RechnungsprüferInnen und die Entlastung der/des BundesfinanzreferentIn. Die Protokolle des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands liegen während der Tagung zu Einsichtnahme für die Delegierten auf.

b) Ein vom Erweiterten Bundesvorstand (nach Vorbereitung durch den Finanzausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossenes Budget (Budgetvoranschlag), wird dem Bundeskongress berichtet. Nach diesem Bericht ist auf Antrag über ein allfälliges Veto gegen das Gesamtbudget eine Abstimmung durchzuführen, wobei das Budget als angenommen gilt, wenn das Veto in der Minderheit bleibt.

c) Entgegennahme von Berichten über die Durchführung von Beschlüssen und Aufträgen durch die vom Bundeskongress damit betrauten Gremien. Bei Nichtentlastung ist eine Suspendierung der Betroffenen mit 2/3-Mehrheit möglich.

d) Festsetzung von Richtlinien für Erweiterten Bundesvorstand und Bundesvorstand. Diese kann nicht entgegen bzw. in Umgehung einer Beschlussfassung erfolgen, für die eine 2/3-Mehrheit notwendig ist.

e) Wahl des Bundesvorstands und der RechnungsprüferInnen. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstands regelt: persönliche Anwesenheit und rechtzeitige Anmeldung und sieht eine Regelung bei Ausscheiden, Verhinderung, Krankheit, etc. vor. Den getrennt durchzuführenden Wahlen

- SprecherIn des Vorstands
- vier Mitglieder des Vorstands
- der/die BundesfinanzreferentIn

müssen definierte Kandidaturen zu Grunde liegen und gehen grundsätzlich „Hearings“ der KandidatInnen voraus.

f) Einsetzen von Ausschüssen und ReferentInnen.

g) Behandlung einer Berufung gegen eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts (näheres § 17).

h) Die Beschlussfassung über den Widerruf der Benennung des Vereins „GRÜNE BILDUNGSWERK-STATT“ als Rechtsträger gem. § 1 (1) des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik in der geltenden Fassung.

i) Die Benennung eines neuen Rechtsträgers im Sinne des § 8.6.h. bei erfolgtem Widerruf.

j) Die Beschlussfassung über eine Regierungsunterstützung, über eine Regierungsbeteiligung zusammen mit der Bestätigung des Regierungsabkommens, sowie über die allfällige Aufkündigung einer Koalitionsvereinbarung.

k) Die Bestätigung der Liste der vom EBV gewählten Regierungsmitglieder auf Bundesebene

l) Beschlussfassung über die allfällige Nominierung einer/s Grünen KandidatIn für die BundespräsidentInnenwahl.

#### 8.7. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS MIT 2/3-MEHRHEIT)

a) Beschlussfassung über die Satzungen der Bundesorganisation, deren Abänderung bzw. deren Ergänzung. Die Änderungen gelten erst nach Ablauf des Bundeskongresses.

b) Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten oder Listenkoppelungen.

c) Beschlussfassung über bundesweite Programme, deren Änderung oder Ergänzung. Inhaltlich abweichende Positionen, die zumindest 1/4 der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen auf Verlangen als solche gekennzeichnet in das Programm, in den Antrag oder in die Resolution aufgenommen werden.

d) Endgültige Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Bundesvorstands. Die Annahme des Misstrauensantrags bedeutet die Abwahl der/des Betroffenen.

e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Bundeskongresses bzw. deren Ergänzung oder Abänderung.

#### 8.8. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (BESCHLUSS MIT 3/4-MEHRHEIT)

Beschlussfassung über die Auflösung der Bundespartei.

#### 8.9. AUFGABEN DES ORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES (ERSTELLEN VON KANDIDATINNENLISTEN FÜR BUNDESWEITE WAHLEN)

a) Bestätigung der in den Ländern gewählten Wahllisten analog der gültigen Nationalratswahlordnung (für das erste und zweite Ermittlungsverfahren auf Länder- bzw. Regionalwahlkreisebene).

b) Wahl des Bundeswahlvorschlages (Ermittlungsverfahren auf Bundesebene - analog der gültigen Nationalratswahlordnung).

c) Wahl der KandidatInnenliste für die Wahl zum Europaparlament.

d) Der Erweiterte Bundesvorstand bereitet einen entsprechenden Wahlmodus und KandidatInnenfindungsvorschlag an den Wahlkongress vor.

e) KandidatInnen, die länger als 10 Jahre als Mitglied im Nationalrat, Bundesrat, Mitglied des Europaparlamentes, Mitglied der Bundesregierung, Mitglied eines Landtages oder einer Landesregierung durchgehend (bzw. mit kürzeren Unterbrechungen als 1 Jahr) tätig waren (die unterschiedlichen Ebenen werden summiert), benötigen vom jeweils wählenden Bundes- oder-Landeskongress eine 2/3-Mehrheit zur Bestätigung für die KandidatInnenwahl.

f) Für die ab Platz 2 zu wählenden Plätze auf dem Bundeswahlvorschlag ist eine Kandidatur von Männern nur zulässig, wenn dadurch der Männeranteil auf der bis dahin gewählten Liste nicht größer als 50% werden kann. Stehen für einen für eine Frau reservierten Platz keine Kandidatinnen zur Verfügung, so ist die Wahl abzubrechen und die Nominierungsfrist zur Kandidatur für die weiteren Plätze wieder zu öffnen.

g) Auf dem Bundeswahlvorschlag sollen die KandidatInnen jener Länder, die ohne Chance auf das Erlangen eines Grund-/Direktmandats (erstes und zweites Ermittlungsverfahren auf Länderebene) sind, bevorzugt behandelt werden. Bei der grüninternen Mandatsverteilung wird ein regionaler (föderalistischer) Ausgleich unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kandidaturen angestrebt.

h) Der Bundeskongress kann die Wahl von Listenplätzen ohne Aussicht auf ein Mandat dem Erweiterten Bundesvorstand übertragen.

i) KandidatInnen, die sowohl über die Bundeswahlliste als auch über eine Landeswahlliste ein Mandat erreichen, sind verpflichtet das Grundmandat auf der Landeswahlliste anzunehmen.

#### 8.10. EINBERUFUNG EINES AUSSERORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES

Ein außerordentlicher Bundeskongress ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird durch:

a) einen Beschluss des Bundeskongresses, indem er den Termin für einen folgenden Bundeskongress festlegt; oder

b) den Bundesvorstand - falls der Bundesvorstand den Bundeskongress auf eigenen Vorschlag einberuft, benötigt dies eine 2/3-Mehrheit im Vorstand und muss mit einfacher Mehrheit vom Erweiterten Bundesvorstand bestätigt werden; oder

c) den Erweiterten Bundesvorstand bei Bekanntgabe von vorzeitigen Neuwahlen zum Nationalrat bzw. zum Europaparlament. Aufgabe dieses außerordentlichen Bundeskongresses analog den Aufgaben des ordentlichen Bundeskongresses.

d) Falls der Erweiterte Bundesvorstand von sich aus in anderen Fällen einen Bundeskongress einberuft, benötigt er dafür eine 2/3-Mehrheit der Delegierten.

e) 1/3 der Delegierten zum Bundeskongress, oder

f) alle Delegierten dreier Länder, oder

g) einen gemeinsamen Beschluss der Landesvorstände der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) von vier Bundesländern.



### 8.11. DURCHFÜHRUNG DES AUSSERORDENTLICHEN BUNDESKONGRESSES

- a) Falls ein a.o. Bundeskongress verlangt wird, hat der Bundesvorstand für die Durchführung des Beschlusses Sorge zu tragen. Die Einberufung erfolgt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Erfüllung der oben angeführten Einberufungserfordernisse. Der früheste Termin des Bundeskongresses kann eine Frist von drei Wochen, in begründeten Dringlichkeitsfällen von einer Woche, nicht unterschreiten. Der genaue Termin und Ort des Bundeskongresses wird im Einvernehmen mit den AntragstellerInnen festgelegt und allen Delegierten zum Bundeskongress bekannt gegeben.
- b) Die Bestimmungen bezüglich Beschlussfähigkeit, Zusammensetzung, Antragsberechtigung und Dringlichkeitsanträgen gelten analog zum ordentlichen Bundeskongress.

### 8.12. ZUSAMMENLEGUNG VON AUSSERORDENTLICHEM UND ORDENTLICHEM BUNDESKONGRESS

Wird in einem Kalenderjahr nur ein Bundeskongress abgehalten, ist dieser in jedem Fall ein ordentlicher Bundeskongress.

## § 9. DIE BUNDESTAGUNG

### 9.1. AUFGABEN

Das Schwergewicht der Bundestagung liegt bei der Entscheidungsfindung strategischer Konzeptionen und der Vorarbeit politischer Programme, der Findung von bundesweiten gemeinsamen inhaltlichen Schwerpunkten und bei der Konsensfindung zur Befassung des Bundeskongresses. Der Bundestagung obliegt insbesondere auch die Evaluierung der politischen Arbeit der Abgeordneten zum Nationalrat nach Vorbereitung durch den (Erweiterten) Bundesvorstand.

### 9.2. EINBERUFUNG

Der Erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Bundestagung einberufen. Dasselbe steht jenen Gruppen zu, die in § 8.10.a.b.e.f.g. angeführt sind (Einberufung eines a.o. Bundeskongresses). Außerdem kann die Bundestagung mit einfachen Mehrheitsentscheidungen des Bundesvorstands, des Erweiterten Bundesvorstands und von dem/der Vorsitzenden zur Entscheidungsfindung angerufen werden.

Im Anschluss an Nationalratswahlen ist jedenfalls innerhalb einer Frist von vier Monaten eine Bundestagung zur Bewertung des Ergebnisses der NRW und zur Diskussion der politischen und strategischen Ausrichtung der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) einzuberufen. Zu dieser Bundestagung sind auch alle Delegierten zum Bundeskongress einzuladen.

### 9.3. VORBEREITUNG, LEITUNG, FRISTEN

Die Vorbereitung und Leitung obliegt dem/der Vorsitzenden des Erweiterten Bundesvorstandes. Die Einberufungsfrist einer Bundestagung erfolgt analog zum Bundeskongress. Dem/der Vorsitzenden obliegt es, ReferentInnen, ModeratorInnen, Gäste etc. einzuladen.

9.4. ZUSAMMENSETZUNG

Delegierte zur Bundestagung sind:

- a) alle Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes.
- b) je ein/e zusätzliche/r Delegierte/r jeder Landesorganisation zuzüglich dem 10. Bundesland.
- c) der Bundesvorstand der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT.
- d) je ein/e Delegierte/r jedes Landesvorstands der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT.
- e) die Abgeordneten zu den Landtagen, zum Nationalrat, Bundesrat und zum Europaparlament der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE).
- f) die Grünen Mitglieder von Landesregierungen und der Bundesregierung.

## § 10. DER ERWEITERTE BUNDESVORSTAND

### 10.1. ALLGEMEINES

In allen Entscheidungen ist der Erweiterte Bundesvorstand das nach dem Bundeskongress zweithöchste willensbildende Organ der Bundesorganisation und ist dem Bundeskongress berichtspflichtig und verantwortlich. Der Erweiterte Bundesvorstand ist an die durch den Bundeskongress beschlossenen Programme und die willensbildenden Beschlüsse gebunden. Die Aufhebung und Abänderung einer Entscheidung, die durch den Bundeskongress getroffen wurde, kann in wichtigen Fällen durch den Erweiterten Bundesvorstand einstimmig erfolgen, wenn keine Zeit bleibt, eine Entscheidung des Bundeskongresses abzuwarten.

Solche Entscheidungen des Erweiterten Bundesvorstands sind in dieser Angelegenheit zwingend dem nächsten Bundeskongress zur Entscheidung vorzulegen.

### 10.2. ZUSAMMENSETZUNG, TERMINISIERUNG, HÄUFIGKEIT DER SITZUNGEN

Der Erweiterte Bundesvorstand tagt ordentlich mindestens alle drei Monate und legt den jeweils nächsten Termin fest.

Der Erweiterte Bundesvorstand besteht aus:

- a) den stimmberechtigten und den nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands.
- b) einem/r weiteren Delegierten des Bundesvorstands der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT.
- c) je einem/er VertreterIn der neun Bundesländer, der ethnischen Minderheiten, die von den jeweils zuständigen Gremien gewählt und delegiert werden. Landesorganisationen, die im Landtag vertreten sind, entsenden je eine/n weitere/n Delegierte/n.
- d) einer/em weiteren MandatsträgerIn des Nationalrats, der von den Abgeordneten zum Nationalrat aus ihrem Kreis gewählt wird.
- e) den Regierungsmitgliedern auf Bundesebene
- f) einer/em VertreterIn der Grünen im Europaparlament, der von den Abgeordneten zum Europaparlament aus ihrem Kreis gewählt wird.



### 10.3. VORSITZ

Den Vorsitz führt ein vom Erweiterten Bundesvorstand gewähltes Mitglied. Er/sie ist an die Beschlüsse gebunden und in wichtigen Fällen berechtigt, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

### 10.4. AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN

Außerordentliche Sitzungen sind außerdem auf Antrag von

- a) zwei sonstigen Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) 1/3 der Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes,
- c) den Delegierten von fünf Bundesländern,
- d) von fünf Landtagsabgeordneten aus mindestens drei Bundesländern,
- e) von mindestens der Hälfte der Abgeordneten zum Nationalrat

einzuberufen.

Der/die Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einzuberufen. Sie muss innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

### 10.5. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ANTRAGSRECHT, STIMMRECHT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 51% der Delegierten anwesend sind, wobei mindestens fünf Bundesländer vertreten sein müssen. Eine wegen Beschlussunfähigkeit vertagte und neuerlich stattfindende Sitzung ist beschlussfähig, wenn nach mindestens 48 Stunden Frist 51% der Delegierten anwesend sind.

Das Antragsrecht im Erweiterten Bundesvorstand haben alle Mitglieder.

Alle in 10.2. genannten Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstands sind stimmberechtigt. Bei Wahlen und Suspendierungen bzw. Abberufungen sowie bei der Beschlussfassung über die Höhe der Funktionsgebühren der Mitglieder des Bundesvorstands sind betroffene Personen nicht stimmberechtigt (Befangenheit).

### 10.6. AUFGABEN

Aufgaben des Erweiterten Bundesvorstands sind:

- a) Die Geschäfte im Sinne der Bundesorganisation der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zwischen den Tagungen des Bundeskongresses zu führen soweit sie nicht statutarisch einem anderen Organ der Partei zugeordnet sind. In diesen Fällen besteht gegenüber dem Bundeskongress Berichts- und Rechenschaftspflicht.
- b) Die Koordinierung der Bundespolitik der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE), aller Vertretungsebenen (Gemeinden, Landtage, Nationalrat, Europaparlament).
- c) Die Beschlussfassung und Koordinierung der bundesweiten Aktionen.
- d) Die Wahl von maximal 2 StellvertreterInnen des/r Sprechers/in des Bundesvorstands aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstands. Werden 2 StellvertreterInnen gewählt, so muss darunter zumindest eine

Frau sein. Wird nur eine Person gewählt, so muss dies eine Frau sein, wenn ein Mann Sprecher des Bundesvorstands ist. Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre. Nach Neuwahl des Bundesvorstands sind die StellvertreterInnen ebenfalls neu zu wählen.

e) Wahl des/der Bundesgeschäftsführers/in. Den Kandidaturen für die Geschäftsführung hat ein Hearing im Bundesvorstand sowie im Erweiterten Bundesvorstand voranzugehen. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt 2 Jahre.

f) Festlegen einer Bezügeregelung für die Funktionsgebühren der Bundesvorstandsmitglieder.

g) Die Gewährleistung des Informationsaustausches der Länderorganisationen untereinander bzw. mit den ethnischen Minderheiten.

h) Die Unterstützung von Bürgerinitiativen.

i) Die inhaltliche Vorbereitung der Bundeskongresse.

j) Die Vorbereitung eines entsprechenden Wahlmodus und KandidatInnenfindungsvorschlag an den Wahlkongress.

k) Die Feststellung des satzungsgemäßen Zustandekommens der Delegiertenlisten für einen Bundeskongress.

l) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung sowie die Benennung eines Verhandlungskomitees dafür. Im Verhandlungskomitee müssen Frauen zumindest zu 50% vertreten sein.

m) Die Beschlussfassung über das Regierungsabkommen sowie die Wahl der Grünen Regierungsmitglieder. Im Kreis der Regierungsmitglieder müssen Frauen zumindest zu 50% vertreten sein.

n) Die allfällige Abberufung eines Grünen Regierungsmitgliedes mit 2/3-Mehrheit.

o) Die Budgeterstellung bzw. die Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag mit 2/3-Mehrheit.

p) Die Diskussion der Berichte und laufenden Arbeit des Bundesvorstands, der Referate und die inhaltliche Beurteilung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesvorstands.

q) Die Einberufung der Bundestagung (§ 9) mit einfacher Mehrheit.

r) Die Entsendung in Gremien der Europäischen Grünen Föderation.

s) Die Suspendierung von Bundesvorstandsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit bis zum nächsten Bundeskongress.

t) Beschlussfassung über die Einleitung und/oder Unterstützung bundesweiter Volksbegehren etc.

u) Einsetzen eines Bundesschiedsgerichts (siehe § 17).

### 10.7. VERTRETUNG, ENTSCHÄDIGUNG

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Bundesvorstands kann sich fallweise vertreten lassen. Näheres ist durch die Landesorganisationen zu regeln. Falls sich bei einer Sitzung alle Delegierten eines Bundeslandes oder der ethnischen Minderheiten vertreten

lassen, ist der Beweis der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Eine allfällige Entschädigung der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand ist Sache einer entsprechenden Regelung in den Bundesländern und belastet die jeweiligen Landesbudgets. Die Bestimmungen in § 10.7. gelten nur für die Delegierten der Landesorganisationen.

#### 10.8. MINDERHEITENMEINUNGEN

Inhaltlich abweichende Positionen, die bei Beschlussfassungen mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen auf Verlangen als solche gekennzeichnet in den Antrag bzw. in die Resolution aufgenommen werden.

#### 10.9. AUFGABEN VOR WAHLEN

Zeitgerecht vor Wahlen zum Nationalrat bzw. zum Europaparlament, erarbeitet der Erweiterte Bundesvorstand:

- a) ein Anforderungsprofil für künftige MandatarInnen,
- b) eine „Arbeitsplatzbeschreibung“ (Definition der Erwartung an den Parlamentarismus) der MandatarInnen im Parlament,
- c) einen Wahlmodus zur KandidatInnenfindung,
- d) ein Wahlkampfkonzept mit personellen Vorschlägen,
- e) einen entsprechenden Finanzplan,

zur Beschlussfassung an den Bundeskongress. Bei bevorstehenden Landtagswahlen ist zeitgerecht die Koordination mit den anderen Ländern, den GRÜNEN Klubs und der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Unterstützungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen für die wahlkämpfenden Landesorganisationen festzulegen.

#### 10.10. ENTSENDUNG IN ÖFFENTLICHE GREMIEN

Mit einfacher Mehrheit werden Entsendungen in öffentliche Gremien, Kommissionen, Beiräte etc., über Vorbereitung und Vorschlag des Bundesvorstands durchgeführt.

#### 10.11. KOOPTIERUNG IN DEN BUNDESVORSTAND

Mit 2/3-Mehrheit kann der Erweiterte Bundesvorstand maximal 2 weitere Personen in den Bundesvorstand kooptieren. Diese Personen verfügen im Bundesvorstand über kein Stimmrecht.

### § 11. BUNDESVORSTAND

#### 11.1. ZUSAMMENSETZUNG

Der Bundesvorstand besteht aus maximal 10 Personen:

- a) Sprecher/in des Vorstands
- b) Bundesgeschäftsführer/in
- c) Bundesfinanzreferent/in
- d) vier weitere vom Bundeskongress gewählte Mitglieder
- e) ein delegiertes Mitglied des Grünen Parlamentsklubs

- f) ein/e Delegierte/r der Grünen Regierungsmitglieder
- g) ein delegiertes Mitglied des Bundesvorstandes der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT.

#### 11.2. MITGLIEDER

##### a) SPRECHER/IN DES VORSTANDS

Der/die SprecherIn des Vorstands, der die GRÜNEN - die GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE) (Bundesorganisation) nach außen vertritt. Der/die SprecherIn repräsentiert die Meinung und den Willen des Bundesvorstands und ist an die programmatischen Beschlüsse gebunden. Er/sie ist zuständig für die Herbeiführung von politischen Willensbildungsprozessen in den zuständigen Gremien. Näheres regelt § 12.1.

##### b) BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER/IN

Der/die BundesgeschäftsführerIn, der/die für interne Kommunikation, Organisation der politischen Willensbildung, Organisation und Verwaltung und insbesondere alle Wahlaktivitäten und Ähnliches (Kampagnen, etc.) zuständig ist. Er/sie ist für die Vorbereitung der Bundesvorstandssitzungen und die Protokollierung verantwortlich. Näheres regelt § 12.2.

##### c) BUNDESFINANZREFERENT/IN

Der/die BundesfinanzreferentIn als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstands. Der/die FinanzreferentIn besitzt bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag überschreiten, ein Vetorecht. Beharrt der/die BundesfinanzreferentIn trotz Einstimmigkeit der sonstigen Bundesvorstandsmitglieder auf seinem/ihrem Veto, ist der Erweiterte Bundesvorstand einzuberufen und mit dieser Frage zu befassen.

d) vier weitere vom Bundeskongress zu wählende Mitglieder, deren Aufgaben durch den Bundesvorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln sind.

e) Ein Mitglied des Grünen Parlamentsklubs wird in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

f) ein/e VertreterIn der Grünen Regierungsmitglieder wird von diesen in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

g) Ein Mitglied des Bundesvorstands der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT wird in den Bundesvorstand delegiert und ist stimmberechtigtes Mitglied.

#### 11.3. AUFGABEN

Der Bundesvorstand vertritt als Kollektivorgan die gemeinsamen Interessen der Bundesorganisation nach innen und außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Bundesvorstandsmitglieder an der gegenständlichen Abstimmung teilnehmen. Bei Finanzbeschlüssen, die den Budgetvoranschlag

überschreiten, ist die Anwesenheit des/der BundesfinanzreferentIn erforderlich.

- a) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstands führt der Bundesvorstand im Auftrag des Bundeskongresses und des Erweiterten Bundesvorstands die Geschäfte der Bundespartei und ist diesen verantwortlich.
- b) Der/die SprecherIn des Vorstands (bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung sowie zu seiner/ihrer Unterstützung die vom Erweiterten Bundesvorstand gewählten StellvertreterInnen) vertritt die Partei nach außen und hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die politische Meinung und Haltung der Grünen zu den aktuellen Themen in der öffentlichen Debatte den entsprechenden Stellenwert erfährt. Seine/ihre Tätigkeit ist zwangsläufig eng mit der Arbeit der MandatsträgerInnen vernetzt und bedarf einer Koordination und Absprache mit diesen.
- c) Der Bundesvorstand ist befugt, Entscheidungen in allen Fragen zu treffen, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht dem Erweiterten Bundesvorstand oder dem Bundeskongress zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Über seine Tätigkeit besteht Berichts- und Rechenschaftspflicht.
- d) Wahrung der Dienstgeberfunktion für die Angestellten der Bundespartei.
- e) Durchführung des Hearings der BewerberInnen für das Amt des/der BundesgeschäftsführerIn. Diesem hat das Ausarbeiten eines Anforderungsprofils, sowie eine parteiinterne Ausschreibung voranzugehen. Der Bundesvorstand kann über das Ergebnis des Hearings mit den einzelnen BewerberInnen eine Bewertung gegenüber dem Erweiterten Bundesvorstand abgeben.
- f) Erstellen eines Vorschlags an den Erweiterten Bundesvorstand zur Besetzung eines Verhandlungskomitees für Parteienverhandlungen über eine Regierungsbeteiligung, sowie für die Wahl der Grünen Regierungsmitglieder nach Rücksprache und Diskussion mit dem (designierten) Grünen Parlamentsklub.
- g) Die Beschlussfassung in finanziellen Fragen, die sich innerhalb eines vom Erweiterten Bundesvorstands/Bundeskongress vorzugebenden Rahmens (Budgetvorschlag) bewegen. Der/die BundesfinanzreferentIn hat monatlich dem Bundesvorstand über den Stand der Finanzen und die gesetzeskonforme Verwendung der öffentlichen Gelder zu berichten. Überschreitungen des vom Erweiterten Bundesvorstand/Bundeskongress beschlossenen Budgets bedürfen einer Zustimmung des Bundesvorstand, sofern der Erweiterte Bundesvorstand nicht rechtzeitig darüber befinden kann. Die Feststellung der quartalsmäßigen, gesetzeskonformen Mittelverwendung obliegt dem/der BundesfinanzreferentIn in Zusammenarbeit mit den LandesfinanzreferentInnen.
- h) Durchführung von Beschlüssen des Bundeskongresses und des Erweiterten Bundesvorstandes.
- i) Technische, organisatorische und politische Durchführung des Bundeskongresses, Termin und Ort sind in Ab-

sprache mit den einzuberufenden Organen festzulegen und entsprechend kundzutun.

- j) Der Bundesvorstand hat für die regelmäßige Information der Landesorganisationen und der Mitglieder (UnterstützerInnen) zu sorgen.

#### 11.4. DELEGIERTE AUS LANDESVORSTÄNDEN

Die Bundesvorstandssitzungen sind für je eine/n Delegierte/n pro Landesvorstand offen. Die Delegierten haben auf jeden Fall bei ihrem Anliegen das Rede-recht. Diese Anliegen sind in die Tagesordnung auf-zunehmen und zu behandeln.

#### 11.5. ABWAHL

a) Die Abwahl von Bundesvorstandsmitgliedern, die vom Bundeskongress gewählt wurden, ist durch jeden Bundeskongress möglich. Die Abwahl erfolgt über fristengerechten Antrag.

Eine Suspendierung von Bundesvorstandsmitgliedern durch den Erweiterten Bundesvorstand ist mit 2/3-Mehrheit bis zum nächsten Bundeskongress möglich. Der Suspendierungsgrund ist den Delegierten zum Bundeskongress unverzüglich mitzuteilen. Die endgül-tige Abwahl kann am nächsten Bundeskongress mit 2/3-Mehrheit erfolgen.

Ausgeschiedene oder zurückgetretene Bundesvorstandsmitglieder werden durch eine vom Erweiterten Bundesvorstand gewählte Person ersetzt. Die Person bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden Bundeskongress und ist bis zur Neuwahl des Bundesvorstands im Amt.

b) In begründeten Fällen ist die Suspendierung des/der Bundesgeschäftsführer/in durch den Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit möglich. Dies ist dem nächstfolgenden Erweiterte Bundesvorstand zwingend vorzulegen. Dieser trifft die endgültige Entscheidung darüber.

#### 11.6. DAUER DER FUNKTIONSPERIODE

Die Dauer der Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl durch den Bundeskongress. Die Funktionsperiode des/der Bundesgeschäftsführer/in/s ist gesondert in § 10.6.e. geregelt.

Misstrauensanträge sind innerhalb der Funktionsperiode gemäß § 8.7.d. bzw. § 11.5. zulässig. Eine Kandidatur und Wiederwahl in die Funktionen des Bundesvorstands ist möglich.

#### 11.7. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt im Bundesvorstand sind:

- a) jedes Mitglied des Bundesvorstandes,
- b) jedes Mitglied des Grünen Klubs im Nationalrat, jedes Mitglied des Bundesrates der GRÜNEN bzw. jedes Grüne Regierungsmitglied auf Bundesebene,
- c) jedes Mitglied der Landesvorstände im Auftrag des jeweiligen Landesvorstandes bzw. der jeweiligen Landesorganisationen,
- d) jedes Mitglied eines Grünen Landtagsklubs bzw. Grüne Mitglieder der Landesregierung,
- e) jede/r Abgeordnete/r der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) zum Europaparlament.

**11.8. EINBERUFUNG**

Die Einberufung von außerordentlichen Bundesvorstandssitzungen hat zu erfolgen, wenn dies von zwei stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

**11.9. FUNKTIONSGEBÜHREN**

Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre zeitlichen Aufwendungen eine angemessene Funktionsgebühr, die vom Erweiterten Bundesvorstand in einer Bezügeregelung festzulegen ist. Sollten sie MandatsträgerInnen sein, entfällt diese Funktionsgebühr und es steht ihnen eine Spesenentschädigung entsprechend den diesbezüglichen Regelungen zu.

**§ 12. VERTRETUNGSAUFGABEN DES BUNDESVORSTANDES****12.1. SPRECHER/IN DES BUNDESVORSTANDES**

Dem/der vom Bundeskongress gewählten SprecherIn obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung der Parteiinteressen nach außen,
- b) die Vertretung der Parteiinteressen im Grünen Parlamentsklub gemeinsam mit dem/der BundesgeschäftsführerIn mit zwei Sitzen und einer Stimme,
- c) die Umsetzung der politischen Beschlüsse des Bundesvorstandes (nach innen und außen),
- d) die öffentliche Umsetzung der programmatischen Beschlüsse,
- e) die öffentliche Unterstützung der Landesorganisationen,
- f) die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Grünen Klub im Parlament, den Landtagsklubs, den Landesorganisationen und der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT,
- g) das Recht zur Sitzungsteilnahme in allen Gremien.

**12.2. BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER/IN**

Dem/der vom Erweiterten Bundesvorstand gewählten BundesgeschäftsführerIn obliegt insbesondere:

- a) Vertretung der Parteiinteressen gemeinsam mit dem/der SprecherIn mit zwei Sitzen und einer Stimme im GRÜNEN Parlamentsklub.
- b) Vertretung der bildungspolitischen Parteiinteressen im Vorstand der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT Bund mit Sitz und Stimme.
- c) die Koordination aller anfallenden Agenden nach innen,
- d) Kooperation und Zusammenarbeit mit dem Management des Grünen Parlamentsklubs,
- e) die verantwortliche Leitung des Bundesbüros,
- f) die Personalführung im Rahmen des Bundesbüros. Soweit dies finanzielle Belange betrifft, ist der/die BundesfinanzreferentIn beizuziehen.
- g) die Herausgeberschaft von Medien und Publikationen auf Bundesebene,

- h) die Einberufung und Leitung organisatorischer Arbeitskreise,
- i) die Zeichnungsberechtigung für die Bundespartei nach außen und innen auf der Grundlage gültiger Beschlüsse. Die Zeichnung in finanziellen Belangen ist im Rahmen von beschlossenen Budgetposten bis zu einer Höhe von € 3.000,-, bei regulären Gehaltszahlungen im Rahmen des Dienstvertrages unbeschränkt, allein zulässig, darüber hinaus gemeinsam mit dem/der BundesfinanzreferentIn.

Einzelne Aufgaben des/der BundesgeschäftsführerIn können zeitlich begrenzt vom Bundesvorstand auf andere Mitglieder des Bundesvorstandes übertragen werden. Dies ist dem nächsten Erweiterten Bundesvorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen und gilt als angenommen, wenn im Erweiterten Bundesvorstand keine gesonderte Abstimmung darüber verlangt wird.

**12.3. WEITERE VERTRETUNGSAUFGABEN IM BUNDESVORSTAND**

Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte Verantwortliche für folgende Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungen:

- a) die Vertretung der bildungspolitischen Parteiinteressen im Bundesvorstand der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT mit Sitz und Stimme,
- b) die Organisation, Einberufung und Leitung des Erweiterten Bundesvorstandes,
- c) die kontinuierliche Betreuung der Landesorganisationen,
- d) die politische Verantwortung für strategische Konzeptionen,
- e) die politische Verantwortung für interne Schulungsprogramme,
- f) die Vertretung des/der verhinderten BGF für kurzfristige Aufgaben,
- g) die politische Verantwortlichkeit für die bundesweiten Arbeitskreise der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) und die Programmkoordination (sofern eingerichtet).
- h) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht zur Sitzungsteilnahme in allen Gremien. Nähere Regelungen sind in einer Geschäftsordnung des Bundesvorstandes festzusetzen.

**§ 13. DIE LANDESORGANISATIONEN****13.1. AUTONOMIE**

Jede Landesorganisation ist in ihrem Bereich autonom. Programm und Satzung dürfen jedoch den Grundsätzen der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) (Bundesorganisation) nicht widersprechen.

**13.2. GÜLTIGKEIT DES BUNDESSTATUTS**

Verfügt eine Landesorganisation über kein eigenes Statut, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts -

gremial abgestimmt auf die regionalen Verhältnisse -  
sinngemäß.

13.3. EINBINDUNG VON MANDATSTRÄGERINNEN  
MandatsträgerInnen auf Landes- und Bundesebene sind in die politische Arbeit der Landesorganisationen einzubeziehen und sollen - sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind - in die Landesgremien eingebunden werden.

## § 14. DER/DIE BUNDESFINANZREFERENT/IN

### 14.1. RECHTE UND PFLICHTEN

Der/die BundesfinanzreferentIn wird vom Bundeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die BundesfinanzreferentIn nimmt verbindlich an allen Sitzungen des Bundesvorstands und des Erweiterten Bundesvorstands- teil. Er/sie hat in Finanzbeschlüssen ein Vetorecht.

### 14.2. AUFGABEN

Dem/der BundesfinanzreferentIn obliegt insbesondere:

- a) die politische Verantwortung für die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel in Zusammenarbeit mit den Landesvorständen und den LandesfinanzreferentInnen.
- b) die politische und organisatorische Verantwortung für die Bundesbuchhaltung,
- c) die ständige Information und Zusammenarbeit mit den LandesfinanzreferentInnen in allen finanziellen Fragen,
- d) die statutenkonforme Mittelverwendung in Bund und Länder,
- e) die Leitung der Sitzungen der LandesfinanzreferentInnen,
- f) die zeitgerechte Erstellung eines Budgetentwurfs an den Erweiterten Bundesvorstand für das nächste Jahr,
- g) die Vollziehung der finanziellen Beschlüsse von Bundesvorstand, Erweitertem Bundesvorstand und Bundeskongress,
- h) die Zeichnungsberechtigung analog dem/der Bundesgeschäftsführer/in (§ 12.2.i.).

## § 15. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

### 15.1. WAHL

Der Bundeskongress wählt mindestens zwei, höchstens jedoch fünf RechnungsprüferInnen. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl zum Bundesvorstand statt. Die RechnungsprüferInnen können keine weiteren innerparteilichen Funktionen auf Bundesebene ausüben sowie nicht gleichzeitig LandesfinanzreferentInnen sein.

### 15.2. AUFGABEN, RECHTE

Die RechnungsprüferInnen haben das Recht zur Kontrolle sämtlicher Finanzgebarungen der GRÜNEN – der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) und aller ihrer Gliederungen, Klubs, Vereine und Wirtschaftskörper. Zur

Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie Einblick in alle Beschluss- und sonstigen zielführenden Unterlagen, sämtliche VerantwortungsträgerInnen (FunktionärInnen) sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen.

## § 16. DER BUNDESFINANZAUSSCHUSS

### 16.1. ZUSAMMENSETZUNG

Der Bundesfinanzausschuss besteht aus den BundesfinanzreferentInnen der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE), der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT und des Grünen Parlamentsklubs, sowie aus je zwei weiteren Delegierten der GRÜNEN - der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE), GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT und des Grünen Parlamentsklubs. Die Delegierten der GRÜNEN werden vom Bundesvorstand entsandt.

### 16.2. AUFGABEN

Dem Bundesfinanzausschuss obliegt:

- a) die Erstellung eines gemeinsamen Finanzkonzepts und die Erarbeitung von Vorschlägen für die Angleichung der jeweiligen Jahresbudgets insbesondere im Hinblick auf die sparsame Verwendung öffentlicher Mittel,
- b) die Beratung der Finanzierung gemeinsamer Projekte, deren Durchführung in alle drei Bereiche fällt,
- c) die Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um finanzielle Unterstützung, sofern sie nicht speziell nur einen der drei Bereiche betreffen,
- d) über Sitzungen des Bundesfinanzausschusses werden Protokolle geführt und an die jeweiligen Organe der drei Bereiche versandt (für die GRÜNEN - die GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE) sind dies der Bundesvorstand und der Erweiterte Bundesvorstand).

Der Bundesfinanzausschuss hat seine Aufgabenerfüllung so einzurichten, dass seine Vorschläge bei der Erstellung der Einzelbudgets berücksichtigt werden können.

## § 17. DAS BUNDESSCHIEDSGERICHT / FRIEDENSGERICHT

### 17.1. GENERELLE ZUSAMMENSETZUNG

Das Bundesschiedsgericht/Friedensgericht besteht aus fünf Mitgliedern und befindet über Streitigkeiten zwischen Landesorganisationen untereinander bzw. Landesorganisationen und Bundesgremien. Streitigkeiten innerhalb einer Landesorganisation sind durch ein dafür vorzusehendes Gremium zu regeln. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, als letzte Instanz das Bundesfriedensgericht anzurufen. Jedes Bundesland und die Gremien der ethnischen Minderheiten schlagen je zwei Personen vor. Diese bestäti-

gen ihre Bereitschaft, dafür uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen, schriftlich. Von dieser Nennung sind alle Mitglieder des Bundesvorstands, der Landesvorstände und die BGF, die zur Zeit der Verhandlung amtieren oder Personen, die in den Streit involviert sind, ausgeschlossen.

#### 17.2. ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ

Durch Los wird aus jeder Zweiergruppe (je Bundesland bzw. ethnische Minderheit) eine Person ermittelt - das ergibt 10 Personen. Für jeden Einzelfall, in dem das Friedensgericht zusammentreten muss, werden aus den Personen, die dadurch ermittelt wurden, durch Los drei Personen bestimmt, die als BeisitzerInnen des Bundesfriedensgericht fungieren. Aus der Mitte der BeisitzerInnen wird durch Los eine Person als Vorsitzende/r ermittelt.

#### 17.3. VERTRAUENSPERSON

Aus der verbleibenden Anzahl der nach Pkt. 17.2. Ermittelten, abzüglich der drei BeisitzerInnen, bezeichnet jede Streitpartei je eine Person ihres Vertrauens.

#### 17.4. ENDGÜLTIGE ZUSAMMENSETZUNG

Die nach § 17.3. ermittelten fünf Personen bilden das Friedensgericht. Gegenüber diesen Personen gibt es kein Recht der Ablehnung wegen Befangenheit. Es steht aber den fünf Mitgliedern des Bundesfriedensgerichts zu, wegen Befangenheit zurückzutreten. In diesem Fall ist in der oben angegebenen Weise die erforderliche Anzahl der Mitglieder zu ermitteln.

#### 17.5. ORT, TERMIN DER VERHANDLUNG

Der/die Vorsitzende hat den Termin und den Ort zu bestimmen, der für alle ein größtes Maß an Erreichbarkeit und den relativ geringsten Aufwand bedeutet bzw. wo dringend benötigte Unterlagen oder Zeugen leicht beschaffbar sind.

#### 17.6. EINHOLUNG SCHRIFTLICHER STANDPUNKTE

Der/die Vorsitzende hat nach Erhalt der Anrufung des Bundesschiedsgerichts dafür zu sorgen, dass beide Streitparteien ihren Standpunkt schriftlich dem Friedensgericht darlegen. Tut dies eine Partei nach schriftlicher Aufforderung (auf dem eingeschriebenen Postweg) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, so ist anzunehmen, dass sie auf diese Möglichkeit verzichtet. Außer eine Streitpartei verlangt wegen der Beibringung von Zeugen oder Unterlagen nach einer Erstreckung der Frist. Diese Erstreckung ist nach Maßgabe der Möglichkeiten bis zu einem maximalen Ausmaß von zwei Monaten zu gewähren. Der/die Vorsitzende hat danach die Ladungen an alle Betroffenen (BeisitzerIn, Streitparteien, eventuelle Zeugen, etc.) so rechtzeitig zu versenden, dass wenigstens 14 Tage, höchstens ein Monat zwischen dem Erhalt der Ladung und der Schlichtungsverhandlung liegen.

#### 17.7. VERHANDLUNG

Die Schlichtungsverhandlung findet nur dann öffentlich statt, wenn keine der beiden Streitparteien dies ausschließt (jede Partei hat eine/n SprecherIn in dieser Frage zu benennen). Die Schlichtungsverhandlung findet mündlich statt. Als erster Tagesordnungspunkt hat immer der Versuch des Friedensgerichts zu stehen, einen Vergleich der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so wird die Verhandlung eröffnet und den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen. Nach der Anhörung von Standpunkten und eventuellen Zeugen bzw. der Beibringung von Unterlagen, zieht sich das Bundesschiedsgericht zu eingehender Beratung zurück und entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung gibt es nicht. Der Spruch kann auch schriftlich ergehen und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Ende der mündlichen Verhandlung.

#### 17.8. BERUFUNG

Den Streitparteien steht die Berufung an den Bundeskongress offen.

#### 17.9. PROTOKOLL

Über die Sitzung des Friedensgerichts ist ein Protokoll mit Beifügung aller derzeit notwendigen Unterlagen zu führen und ergeht an beide Streitparteien. Es steht den Parteien frei, den Spruch zu veröffentlichen - es sei denn, es wurde zuvor anderes gemeinsam vereinbart.

**ERSTFASSUNG**

beschlossen am 1. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Klagenfurt, 14./15. Februar 1987.

**NEUREGELUNGEN / ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 2. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Röthelstein, 14./15. Mai 1988

§ 7.2.6 / § 8.3.c.1,2,3,4 / § 8.6. (erster Halbsatz) /  
§ 8.8.b. (zweiter Halbsatz) / § 8.8.m,n / § 9.1., 7., 8. letzter Satz, 9. /  
§ 9.10.g., i. / § 9.13. / § 10.1., 2., 3., 4., 5., ausgenommen a. + b., 6. / § 11.2.a.b.c.d.e. / § 13 / § 14 / § 15 / § 16

Doris Pollet-Kammerlander, Sprecherin des Bundesausschusses

Johannes Voggenhuber, Pius Strobl, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

**ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 7. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Gmunden am 29. - 31. Mai 1992

§ 1.1 / § 5.7 / § 7.1., 2. / § 8.2. (statt BA erw. BV) /  
§ 8.3.b. (statt BA erw. BV), c., d. / § 8.6., 7., 8., 9., 10., / § 8.11. (8.6. und 8.7. werden zusammengezogen, dadurch verschiebt sich die Nummerierung und 8.11. entfällt) / § 9. (erw. BV) / § 10. (BV) / § 11. / § 12. / § 15.2., 3., / § 16.2.c. (statt BA erw. BV)

Doris Pollet-Kammerlander, Sprecherin des Bundesausschusses

Franz Renkin, Franz Floss, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

**ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 8. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Bad Gleichenberg, 9. - 11. Oktober 1992

§ 7.2. / § 8.3.c.5. / § 8.7.1. / § 10.8. (Unvereinbarkeit wird gestrichen) / § 9. (Bundestagung kommt hinzu) / § 17. (RechnungsprüferInnen kommt hinzu) / (Durch Hinzufügung der neuen Paragraphen hat sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschoben).

Peter Pilz, Sprecher des Bundesvorstandes der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

Peter Altendorfer, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN ALTERNATIVE (GRÜNE)

**ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 12. Bundeskongress der GRÜNEN ALTERNATIVE in Innsbruck, 24. bis 25. Juni 1995

Allgemein (gilt für alle Paragraphen): Neustrukturierung, Umformulierungen, Präzisierungen innerhalb der Paragraphen, Unterpunkte mit Überschriften versehen.  
§ 7.5. (Festlegung des Einzelwahlprinzips), § 8.3. (Festlegung der Bundeskongressdelegierten), § 8.4. (Antragsberechtigung am Bundeskongress),

§ 10.2. (Einbindung der VertreterInnen der Grünen im Europaparlament),

§ 11 (Aufzählung der Bundesvorstandsmitglieder),

§ 11.6. (Dauer der Funktionsperiode des Bundesvorstands),

§ 14 (Referat Information und Öffentlichkeitsarbeit)

Madeleine Petrovic, Sprecherin des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Peter Altendorfer, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

**ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 15. Bundeskongress der GRÜNEN / GRÜNE ALTERNATIVE in Graz, 17. - 18. Oktober 1997

Einbindung der Grünalternativen Jugend in Gremien. Ergänzungen in § 8.3, § 9.4, § 10.2

Christoph Chorherr, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Ulrike Lunacek, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

**ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 16. Bundeskongress der GRÜNEN / GRÜNE ALTERNATIVE in Wien, 13. Dezember 1997

Neuregelung der Wahl der Bundesgeschäftsführung durch den EBV

§ 8.6.f. Streichung „BundesgeschäftsführerIn“

§ 10.5. Einfügung Stimmrecht / § 10.6. Einfügung d., e. / § 11.2.b. / § 11.3. Einfügung d., e. / § 11.5.a / Einfügung

§ 11.5.b. / § 11.6. / § 11.9. (Ergänzungen)

§ 12.2. Einfügung f. und letzter Absatz

§ 14.1. Ergänzungen und Einfügung c.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Ulrike Lunacek, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

**ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

beschlossen am 17. Bundeskongress der GRÜNEN / GRÜNE ALTERNATIVE in Bregenz, 24./25. Oktober 1998

Änderungen der Aufgaben des Ordentlichen Bundeskongresses:

§ 8.6.k Hinzufügung als neuen Paragraphen

§ 8.7.b Einfügung „Nicht-Teilnahme“

Beschlussfassung zur Teilnahme an bundesweiten

Wahlen bedarf nur mehr einer einfachen Mehrheit, zur Nichtteilnahme jedoch einer 2/3-Mehrheit.

§ 8.7.e Streichung Klammer

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 18. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNE ALTERNATIVE in Wien, 24. Jänner 1999

§ 2.3. Ersetzen „alle ÖsterreicherInnen“ durch „all jene“

§ 12.2.i. Änderung der Zeichnungsberechtigung für die  
Bundespartei von öS 10.000,- auf € 3.000,-.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN  
/ GRÜNEN ALTERNATIVE

ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 19. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNE ALTERNATIVE in Wien, 22. Jänner 2000

§ 8.3. Erhöhung der Anzahl der Delegierten der ethnischen  
Minderheiten zum Bundeskongress von 4 auf 9  
(allg. Sockel) und dadurch Änderung der Gesamtanzahl  
der Delegierten auf 194.

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Michaela Sburny, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN  
/ GRÜNEN ALTERNATIVE

ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 21. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNE ALTERNATIVE in Innsbruck, 19./20. Jänner 2002

Streichung der Präambel, des Referats Information  
und Öffentlichkeitsarbeit (ehemals § 14) und des Referats  
Programm und Inhalt (ehemals § 15) sowie sich  
darauf beziehende Passagen im § 12.3. (ehemals lit. d  
und h).

§ 1.3. Änderung in LANDESORGANISATIONEN

§ 1.4. Hinzufügung der TEILORGANISATIONEN etc. als  
neuen Paragraphen. Dementsprechend werden die  
Passagen betreffend Stimmrecht der Grünalternativen  
Jugend adaptiert. (§ 1.4, § 8.3.a, § 9.4.b, § 10.2.c)

Einfügung der Litera a-d; Ergänzung des lit. c. bezüglich  
Vorgangsweise Anträge zu Statuten.

§ 8.3.a Streichung Auflistung Länderdelegierte

§ 8.6.b Streichung Verteilungsschlüssel (dadurch verschiebt  
sich die weitere Nummerierung)

Streichung Einsetzung Bundesschiedsgericht (ehemals  
§ 8.6.h)

§ 8.6.i-I Neufassung

§ 8.7.a Ergänzung

§ 8.7.b Streichung Nicht-Teilnahme an bundesweiten  
Wahlen (dadurch verschiebt sich die weitere Nummerierung)

§ 8.9. Änderung Überschrift sowie nachfolgende Nummerierung,  
Änderungen der lit. e, f, Neufassung lit. h, i.

§ 8.10.c Streichung der Klammer

§ 8.11.a Änderung der Einberufungsfristen eines a.o.  
Bundeskongresses

§ 10.2 Ergänzung der Zusammensetzung des Erweiterten  
Bundesvorstandes um Regierungsmitglieder auf  
Bundesebene (10.2.e)

§ 10.5. Änderung letzter Absatz (Befangenheit)

§ 10.6. Einfügung der lit. d, l, m, n, t und u (dadurch  
verschieben sich die weiteren Nummerierungen)

§ 10.6.e Ergänzung

§ 11.1. Ergänzung der Zusammensetzung des Bundesvorstandes  
um ein/e Delegierte/r der Grünen Regierungsmitglieder  
(11.1.f und 11.2.f)

§ 11.3.b Änderung

§ 11.3.f Einfügung lit. f (Vorschlag zu Verhandlungskomitee)  
(dadurch verschiebt sich die weitere Nummerierung)

Redaktionelle Bearbeitung der Paragraphen 8.7.c, 8.10.c,  
10.8., 12.2.i, 14.2.d. und g

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Gerhild Trübswasser, Bundesgeschäftsführerin der GRÜNEN  
/ GRÜNEN ALTERNATIVE

ÄNDERUNGEN / NEUREGELUNGEN / ERGÄNZUNGEN  
beschlossen am 24. Bundeskongress der GRÜNEN /  
GRÜNE ALTERNATIVE in Villach, 24. Jänner 2004

§ 9.2. Ergänzung um Einberufung nach Nationalratswahlen  
(zweiter Absatz).

Alexander Van der Bellen, Sprecher des Bundesvorstands  
der GRÜNEN / GRÜNEN ALTERNATIVE

Franz Floss, Bundesgeschäftsführer der GRÜNEN / GRÜNEN  
ALTERNATIVE

Wien, im Februar 2004